

Naturschutz-Vereinbarungen im MJPNL

1. Zweck des MJPNL

Der Bewirtschafter und der Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten. Priorität haben seltene und gefährdete Arten, für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt.

Gemeinsam werden möglichst grosse, zusammenhängende naturnahe Lebensräume angestrebt. Schwerpunkte von Vereinbarungen bilden dabei nationale Biotope, kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate oder gleichwertige Naturgebiete ausserhalb von Bauzonen.

2. Abschluss eines Basisvertrages

Der Basisvertrag dient dazu, grundlegende Abmachungen für Flächenvereinbarungen im MJPNL zu regeln. Diese werden ergänzt durch spezifische Abmachungen in den einzelnen Flächenvereinbarungen.

Der Basisvertrag ist Voraussetzung für die spezifischen Flächenvereinbarungen. Dieser wird einmalig pro Bewirtschafter abgeschlossen.

Bei bestehenden Vereinbarungen, gelten die aktuellen Bewirtschaftungsabmachungen und Abgeltungen solange keine neue Flächenvereinbarung abgeschlossen ist. Der Basisvertrag und die Flächenvereinbarungen (pro Fläche oder zusammengehörende Einzelflächen) lösen die bisherigen Vereinbarungen ab und heben diese auf. Die Vereinbarungsflächen werden gemäss neuem Stufenmodell neu eingestuft.

Zusatzleistungen und Mehraufwand werden objektspezifisch und in Berücksichtigung der Abgeltungen nach DZV in einer Flächenvereinbarung festgelegt und abgegolten.

3. Grundsätze des Basisvertrages

Für die naturschützerischen Zusatzleistungen richtet der Kanton dem Bewirtschafter eine jährliche Abgeltung aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) aus. Diese wird in den Flächenvereinbarungen objektspezifisch, unter Berücksichtigung der Beiträge nach der Direktzahlungsverordnung (DZV), vereinbart. Es besteht kein Anspruch auf das Ausschöpfen der für die vereinbarten Leistungen möglichen maximalen Abgeltungsbeiträge. Die Festlegung der effektiven Abgeltung liegt im Ermessen des Amtes für Raumplanung.

Bei Neuaufnahme einer Fläche wird eine Flächenvereinbarung abgeschlossen, die durch den Regierungsrat genehmigt werden muss. Sie dauert erstmals 12 Jahre. Danach kann eine Flächenvereinbarung jährlich, bis drei Monate vor Jahresende, von beiden Seiten schriftlich und begründet, gekündigt werden.

Die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates bleiben vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben Anpassungen von Abgeltungen bei landwirtschaftlichen Beitragszahlungen für dieselbe Leistung auf derselben Fläche.

Die Flächen werden periodisch vom Kanton neu beurteilt. Der Kanton kann dabei die Bewirtschaftung der Vereinbarungsflächen und die Abgeltung der Naturschutzleistungen, je nach Entwicklung der Flächen, in Absprache mit dem Bewirtschafter auf Grund des aktuellen Zustandes, anpassen. Diese werden pro Fläche in einer neuen Flächenbeurteilung festgehalten.

Bei besonderen Umständen, z. B. extremen Witterungsverlauf, sind einmalige Abweichungen von der vereinbarten Bewirtschaftung mit vorgängiger, gegenseitiger Absprache möglich.

Die vereinbarten Abgeltungen werden vom Kanton jährlich auf Ende Jahr dem Bewirtschafter ausbezahlt. Sie entfallen ohne weiteres teilweise oder ganz für diejenigen Flächen, die nicht vereinbarungsgemäss bewirtschaftet werden. In gravierenden Fällen (z.B. Düngung oder vorzeitiger Ausstieg aus der Vereinbarung) sind bereits geleistete Beiträge dem Kanton zurückzuzahlen. Beiträge müssen nicht zurückerstattet werden, wenn die Vereinbarung aus wichtigen Gründen - wie Kündigung der Pacht - nicht weitergeführt werden kann.

4. Mit einem Basisvertrag erklärt sich der Bewirtschafter bereit:

- Die Vereinbarungsflächen naturnah zu bewirtschaften.
- Falls nicht abweichend in der Flächenvereinbarung geregelt, sind die Vorgaben der DZV und der Vernetzung einzuhalten.
- Die Abmachungen in der Flächenvereinbarung einzuhalten.
- Bei Bedarf zeitlichen Mehraufwand für Begehungen und Besprechungen der praktischen Umsetzung der vereinbarten Leistungen zu investieren.
- Spezifische Förderungsmassnahmen für prioritäre Arten durchzuführen, z.B. Flächen zusätzlich auszäunen, Beweidung staffeln, aufwändige Handarbeiten auszuführen, etc.
- Keine störenden oder schädigenden Nutzungen der Vereinbarungsflächen durch Dritte zuzulassen.
- Änderungen der Flächenabgrenzung, Änderungen der Baumzahlen, Bewirtschafterwechsel oder Nichteinhaltung der vereinbarten Bewirtschaftung (mit Begründung) bis spätestens Ende September des laufenden Jahres dem Kanton schriftlich zu melden.

5. Einstiegskriterien für eine Flächenvereinbarung

5.1. Allgemein

- Die Lage sollte in der Regel in einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft nach Richtplan oder zur Arrondierung einer bestehenden Vereinbarungsfläche oder auch zur spezifischen Artenförderung
- Eine Mindestfläche bei Wiesen und Weiden von 50 Aren (in der Regel); Ausnahme bei Arrondierungen oder angrenzend an einen anderen Programmtyp;
- Eine Gehölzfläche ist mindestens 20m² gross und 2m breit. Der Krautsaum ist zwischen 3m und 6m breit.
- Bei allen Programmtypen keine Flächenbegrenzung bei Objekten von nationaler Bedeutung, spezifische Artenförderung oder Arrondierungen von gleichen oder anderen Programmtypen.

- Verzicht auf jegliche Düngung (Handels- und Hofdünger)
- Verzicht auf Mähaufbereiter, Laubbläser, Steinbrecher und land- und forstwirtschaftliche Mulchgeräte. Der Einsatz von Freischneidern/Trimmern mit "Mulchblatt" ist punktuell gestattet.
- Verzicht auf chemisch- synthetische Hilfsstoffe (auch bei Einzelstockbekämpfung). Bei Bedarf mechanische Regulierung von Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Neophyten (abschneiden, ausreissen, ausstechen)

5.2. Wiesen und Weiden

- Kein grossflächiger Einsatz von Wieseneggen, Striegel und Walzen. Falls nicht anders möglich, muss es vorgängig rechtzeitig mit dem Kanton abgesprochen werden.
- Heuen, dabei Bodenheu machen.

5.3. Ackerlebensräume

- Vereinbarungen über Ackerlebensräume (Buntbrachen, säume auf Ackerland) liegen in der Regel innerhalb des Massnahmegebiet BFF zur Förderung von Feldhasen und Feldlerchen.
- Der Betrieb verfügt über mind. 1.5 ha offene Ackerfläche in FFF.
- Standort der Fläche liegt nicht im Waldschatten, entlang von Hecken, Obstanlagen oder im Bereich von Gewässer und nicht längsseitig entlang von Flurwegen. In der Regel mind. 30 Meter von Wegen mit Hartbelag entfernt und ist vor Ansaat Acker.
- Die Mindestbreite der Fläche beträgt 6 Meter. Die Vereinbarungsdauer beträgt mindestens 8 Jahre am gleichen Standort. In begründeten Ausnahmefällen Abweichung der Mindestvereinbarungsdauer bei geeignetem Alternativstandort auf gleichem Betrieb mit neuer Vereinbarung möglich. Bewilligung für Verlängerung bis 12 Jahre durch ARP möglich.
- Die Fläche muss regelmässig auf Problempflanzen kontrolliert werden. Diese sind fachgerecht (nach DZV) zu bekämpfen. Das ARP berät und ermahnt den Bewirtschafter vor Erreichen der Bekämpfungsschwelle der Problempflanzen zu geeigneten Massnahmen. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Neophyten (abschneiden, ausreissen, ausstechen). Falls nicht mit angemessenem Aufwand möglich, max. Einzelstock- oder Nesterbehandlung nach Absprache möglich.
- Es darf nicht gemulcht werden.
- Der Bewirtschafter nimmt alle zwei Jahre an einer gemeinsamen Zwischenbeurteilung teil und hilft beim Monitoring von Qualitätsindikatorarten mit.

5.4. Hecken

- Bei Hecken sind Unterhaltseingriffe mit dem Kanton (ARP) abzusprechen. Die Massnahmen werden gemeinsam besprochen. Die Kriterien der BFF Stufe I & II nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) müssen erfüllt sein. Wichtig: Hecke muss in 8 Jahren einmal durchgepflegt werden.

5.5. Hochstammobstbäume

- Vereinbarungen über **Hochstammobstbäume** werden separat abgehandelt.

Sind diese **Voraussetzungen erfüllt**, kann eine **Flächenvereinbarung** mit spezifischen naturschützerischen Zusatzleistungen abgeschlossen werden. Der Abschluss einer Flächenvereinbarung ist gegenseitig freiwillig.